

RS OGH 1995/1/27 1Ob503/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1995

Norm

ABGB §1079

ABGB §1295 II f7e

Rechtssatz

Hat der Käufer einer Liegenschaft aufgrund der Einsicht in einen Pachtvertrag Kenntnis vom Vorkaufsrecht des Liegenschaftspächters gehabt, ist damit allein ein möglicher Vertragsbruch des Verkäufers noch nicht offenkundig. Der Käufer darf trotz Kenntnis der Vertragsbestimmung davon ausgehen, der Verkäufer habe sich mit dem Vorkaufsberechtigten über die Nichtausübung von dessen Recht geeinigt. Eine Nachforschungspflicht trifft ihn bei dieser Sachlage nicht. Auch macht der Rechtsbesitz des Pächters aufgrund des Pachtvertrages dessen obligatorisches Vorkaufsrecht für den Käufer nicht deutlich erkennbar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/95

Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 503/95

Veröff: SZ 68/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048280

Dokumentnummer

JJR_19950127_OGH0002_0010OB00503_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at